

Gemeinde Elsterheide

Straßenreinigungssatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.05.2005 (SächsGVBl. S. 155) und §§ 51 Abs. 5 und 52 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) von 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2004 (SächsGVBl. S. 200), hat der Gemeinderat der Gemeinde Elsterheide in seiner Sitzung am 04.04.2006 folgende Satzung beschlossen:

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

1. Die Verpflichtung zur Reinigung der Gehwege der öffentlichen Straßen nach § 51 Abs. 3 SächsStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und der Anlage auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke (Verpflichtete) übertragen.
2. Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder die als öffentliche Straßen im Sinne des SächsStrG gelten.
3. Die Pflichten der Straßenanlieger nach Abs. 1 bleiben auch dann bestehen, wenn die Gemeindeverwaltung Elsterheide zusätzlich reinigt, räumt oder streut.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

1. Zu reinigen sind
 - a) Innerhalb der geschlossenen Ortslage die Gehwege aller öffentlichen Straßen und
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die Gehwege der in der Anlage aufgeführten Straßen, an die bebaute Grundstücke angrenzen.
2. Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a) Radwege, Trenn-, und Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - b) die Grünflächen und Parkplätze/-buchten
 - c) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen auf Gehwegen,
 - d) die Gehwege,
 - e) Überwege,
 - f) Böschungen, Stützmauern und ähnliches
3. Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für Fußgänger ausdrücklich bestimmten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Als Gehwege gelten auch gemeinsame Geh- und Radwege nach § 41 Abs. 2 StVO.
Soweit Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
4. Überwege sind als solche besonders gekennzeichnete Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in der Verlängerung der Gehwege.

§ 3 Verpflichtete

- 1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen – abgesehen von der Wohnungsberechtigung – nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Verpflichtete, die nicht in der Gemeinde Elsterheide wohnen, oder aus anderen Gründen ihre Pflichten nach § 1 Abs.1 nicht persönlich wahrnehmen können, sind verpflichtet, diese durch Beauftragte durchgängig zu sichern.
- 2) Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der öffentlichen Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Flächen getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 m beträgt.
- 3) Die Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Gemeinde gegenüber verantwortlich.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst

1. die Allgemeine Reinigung der Gehwege (§ 5),
2. den Winterdienst (§§ 7 und 8).

Teil II

ALLGEMEINE STRAßENREINIGUNG

§ 5 Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung und Pflege

1. Die Gehwege sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Gehwege durch Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Die Reinigung umfasst vor allem das Beseitigen von Fremdkörpern, Verunreinigungen, Laub und Unkraut.
2. Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf den gesamten Gehweg einschließlich Schnittgerinne, sowie Grünflächen und Parkbuchten, bis zum Beginn der öffentlichen Straße. Sie besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
3. Die Pflege (Rasenschnitt und Unkrautbeseitigung) erstreckt sich auf Rasen- und Pflanzflächen, sowie Parkbuchten und Gehwege mit „Ökopflaster“.
4. Übermäßiger Staubentwicklung beim Gehwegreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand, Frostgefahr).
5. Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Gehwege nicht beschädigen.
6. Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf den Gehwegen müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.
7. Der Kehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, Straßen – oder Abwassergräben, öffentlich ausgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörben, Glas- und Papiersammelcontainern) oder öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Brunnen, Gewässer) zugeführt werden.

§6 Reinigungszeiten

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Gehwege wöchentlich zu reinigen.

Teil III

WINTERDIENST

§ 7 Schneeräumung

1. Bei Schneefall sind die Gehwege vor den Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass die Sicherheit des Verkehrs gewährleistet, insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist und Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können.
2. Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
3. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
4. An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten werden, dass ein möglichst gefahrenloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
5. Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls – soweit möglich und zumutbar – zu lösen und abzulagern.
6. Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 2) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
7. Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
8. Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

§ 8 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

1. Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können.
2. Bei Eisglätte sind die Gehwege in voller Breite und Tiefe abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege müssen in einer Mindesttiefe von 1,50 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden.
3. Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 7 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
4. Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.
5. Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 7 Abs. 6 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Gehwege nicht beschädigen.
6. § 7 Abs. 8 gilt entsprechend.

Teil IV
SCHLUSSVORSCHRIFTEN
§ 9 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrigkeiten i.S.d. §52 Abs. 1 Nr. 12 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1.1 entgegen § 5 Abs. 1 die Gehwege nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
 - 1.2 entgegen § 5 Abs. 6 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,
 - 1.3 entgegen § 5 Abs. 7 den Straßenkehrriech nicht ordnungsgemäß beseitigt,
 - 1.4 entgegen § 7 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege innerhalb der in § 7 Abs. 8 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,
 - 1.5 entgegen § 7 Abs. 2 und 3 keine Zu-/ Abgang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang bzw. zur Haltestelle räumt,
 - 1.6 entgegen § 7 Abs.7 die Abflussrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,
 - 1.7 entgegen § 8 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 7 Abs. 8 genannten Zeiten derart und so rechtzeitig bestreut, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können,
 - 1.8 entgegen § 8 Abs. 2 bei Eisglätte die Gehwege nicht in der dort genannten Breite und Tiefe abstumpft,
 - 1.9 entgegen § 8 Abs. 5 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR geahndet werden.
3. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i.V.m. § 52 Abs. 3 Nr. 1 SächsStrG ist die Gemeinde.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung der Gemeinde Elsterheide über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen der öffentlichen Straßen und Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen von Gehwegen und Grundstückszufahrtswegen im öffentlichen Verkehrsraum der Gemeinde Elsterheide für die Ortsteile Bergen, Bluno, Geierswalde, Klein Partwitz, Nardt, Neuwiese, Sabrodt, Seidewinkel, Tätzschwitz- Straßenreinigungssatzung vom 17.06.1997 außer Kraft.

Ausfertigung: Bergen, den 05.04.2006

(Bürgermeister)

(Siegel)

Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Elsterheide
Vom 05.04.2006

Straßenreinigungsverzeichnis
Bezeichnung lt. SBV

OT Bergen:

- 1.1. Am Anger
- 1.2. Alte Berliner Straße
- 1.3. Blunoer Straße
- 1.4. Elsterweg
- 1.5. Gartenweg
- 1.6. Geierswalder Straße
- 1.7. Klein- Bergener Straße
- 1.8. Lindenweg
- 1.9. Neuwieser Straße
- 1.10. Seidewinkler Straße

OT Bluno

- 2.1. Bahnhofstraße
- 2.2. Dorfaue
- 2.3. Englisch- Viertel
- 2.4. Kirchstraße
- 2.5. Partwitzer Straße
- 2.6. Bluno-Ausbau

OT Geierswalde

- 3.1. Am See
- 3.2. Am Wasserwerk
- 3.3. Kortitzmühle
- 3.4. Landstraße
- 3.5. Lesweg
- 3.6. Promenadenweg
- 3.7. Scadoer Straße
- 3.8. Seestraße
- 3.9. Spremberger Weg
- 3.10. Windspitze

OT Klein Partwitz

- 4.1. Groß Partwitzer Straße
- 4.2. Handwerkerhof
- 4.3. Hauptstraße
- 4.4. Karlsfelder Straße
- 4.5. Lindenallee
- 4.6. Platanenallee
- 4.7. Schäfereiweg
- 4.8. Sportplatzweg
- 4.9. Waldstraße

OT Neuwiese

- 5.1. Bergener Straße
- 5.2. Elstergrund
- 5.3. Nardter Straße

OT Nardt

- 6.1. Altes Dorf
- 6.2. Am Damm
- 6.3. An den Linden
- 6.4. Hammermühlenweg
- 6.5. Bundesstraße
- 6.6. St- Florian- Weg
- 6.7. Thruneweg
- 6.8. Wassenburg
- 6.9. Weinberg
- 6.10. Am Weststrandgraben

OT Sabrodt

- 7.1. Alte Dorfstraße
- 7.2. Am Landgraben
- 7.3. Ausbau
- 7.4. Dorfstr.
- 7.5. Gosdaer Weg

OT Seidewinkel

- 8.1. Am Druschplatz
- 8.2. Am Wasserturm
- 8.3. An der Gartenanlage
- 8.4. Haska
- 8.5. Pappelweg
- 8.6. Sabrodter Straße
- 8.7. Spreewitzer Straße
- 8.8. Zum Rodelberg
- 8.9. Zur Friedenseiche
- 8.10. Zur Jama
- 8.11. Am Sandweg

OT Tätzschwitz

- 9.1. Am Hochwald
- 9.2. Am Wiesengrund
- 9.3. Elsterstraße
- 9.4. Kirchweg
- 9.5. Koschener Straße
- 9.6. Lindenstraße
- 9.7. Wasaweg
- 9.8. Wiesenweg

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

(Öffentliche Bekanntmachung im ElsterheiderInfo 87 vom 21.04.2006)

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Elsterheide, den 05.04.2006

gez. Koark
Bürgermeister